

Satzung des Landesjugendringes NRW e.V.

Präambel

Im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V. haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Landesjugendring fördert und vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendverbände bleibt durch den Zusammenschluss im Landesjugendring unberührt.

Grundlage der Zusammenarbeit im Landesjugendring ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen und weltanschaulichen Unterschieden.

Die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes NRW e.V. bekennen sich zur Demokratie. Sie treten ein für Chancengleichheit, den Abbau von Vorurteilen, das Selbstbestimmungsrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Neuss.
3. Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Landesjugendringes NRW e.V. sind im Besonderen:

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit insbesondere in der jungen Generation zu fördern;
2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern, z.B. durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Entfaltung kultureller, religiöser und sportlicher Interessen;
3. an der Lösung der Probleme der Kinder- und Jugendarbeit mitzuwirken;
4. auf die Kinder- und Jugendpolitik und die Entwicklung des Kinder- und Jugendrechts Einfluss zu nehmen;
5. die Interessen junger Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitglieds- und Anschlussverbände in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierung und Behörden, zu vertreten;
6. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen sowie ggf. die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen anzuregen und durchzuführen;
7. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
8. Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit zu pflegen;
9. internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend Europas und der Welt anzuregen und zu fördern;

10. militaristischen, sexistischen, nationalistischen, rassendiskriminierenden und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken;
11. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes und der Stadt- und Kreisjugendringe im Lande Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesjugendring NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugendpflege.
2. Der Landesjugendring ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesjugendringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendringes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsverbände

1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die im umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und die insbesondere zur Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und in der Lage sind, können die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband erwerben.
2. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit als Mitgliedsverband zum Landesjugendring NRW e.V. ist die Anerkennung der Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Voraussetzung zur Aufnahme und Zugehörigkeit der Mitgliedsverbände zum Landesjugendring NRW e.V. ist darüber hinaus der Nachweis von Orts- oder Kreisverbänden in mindestens der Hälfte der bestehenden Kreise und kreisfreien Städte oder eine Mindeststärke von 10.000 Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren.
4. Für Mitgliedsverbände, die einem Gesamtverband angehören, ist Voraussetzung, dass sie sich auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung/Jugendordnung betätigen und die Fähigkeit zu unabhängiger Entscheidung haben.

§ 5 Anschlussverbände

1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die mit dem Landesjugendring NRW e.V. zusammenarbeiten wollen und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllen, können als Anschlussverband aufgenommen werden.
2. Anschlussverbände haben in den Organen des Landesjugendringes NRW e.V. kein Stimmrecht. Sie nehmen mit je einer beratenden Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses teil.
3. Die Vertreter/innen eines oder mehrerer Anschlussverbände werden zu der Vollversammlung analog § 9 und des Hauptausschusses analog § 10 zu den Sitzungen eingeladen.

§ 6 Beiträge

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendringes NRW e.V. leisten die Mitgliedsverbände und Anschlussverbände Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Hauptausschuss festgelegt.

§ 7 Aufnahme und Ausschluss

1. Die Aufnahme in den Landesjugendring NRW e.V. muss schriftlich gegenüber dem Vorstand über die Geschäftsstelle beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.
2. Entscheidungen zur Aufnahme als Mitgliedsverband oder Anschlussverband bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten nach § 9 Abs. 2. Wird diese 2/3-Mehrheit nicht erreicht, so wird der Antrag bei der nächsten Vollversammlung ein zweites Mal beraten und bedarf zur Annahme wiederum der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten nach § 9 Abs. 2. Wird diese nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt.
3. Nach zweimaliger Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ein erneuter Aufnahmeantrag erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.
4. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten nach § 9 Abs. 2 ihm zugestimmt haben.
5. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Er muss über die Geschäftsstelle dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Landesjugendringes NRW e.V. sind:

- 1. Vollversammlung**
- 2. Hauptausschuss**
- 3. Vorstand**

§ 9 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Landesjugendringes NRW e.V. Ihr obliegt die:
 - a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
 - d) Beschlussfassung über die Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 - f) Wahl des Vorstandes.
2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je vier Vertretern/innen der Mitgliedsverbände; folgende Verbände entsenden, sofern sie Mitglied des Landesjugendringes NRW e.V. sind, weitere vier Vertreter/innen:
 - Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW (BDKJ)
 - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW
 - DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) Gewerkschaftsjugend NRW
 - Sportjugend im Landessportbund NRW e.V.
3. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand fristgerecht einzuberufen. Darüber hinaus muss sie
 - auf Beschluss des Hauptausschusses oder
 - auf Verlangen eines Drittels der Mitgliedsverbände einberufen werden.

4. Die Einladung wird allen Delegierten zur Vollversammlung persönlich oder über die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zugestellt.
5. Der Vorstand kann Gäste zur Vollversammlung einladen. Durch Beschluss der Vollversammlung können Gäste ausgeschlossen werden.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Delegierten nach § 9 Abs. 2 und die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend ist.
7. Anträge müssen 5 Wochen vor der Sitzung gestellt und dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie allen Delegierten der Vollversammlung mit der Einladung zugestellt werden können. In begründeten Einzelfällen können Dringlichkeitsanträge ohne Fristeinholung an die Vollversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/4 der Delegierten nach § 9 Abs. 2 unterschrieben wurde und die Mehrheit der anwesenden Delegierten keinen Einwand gegen die Beratung erhebt.
8. Antragsberechtigt sind die Organe und die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes. Dringlichkeitsanträge können auch von den Delegierten gestellt werden.
9. Antragsteller erhalten zur Begründung ihres Antrags das Wort. Jeder Mitgliedsverband kann verlangen, dass einer seiner Delegierten zum Antrag gehört wird.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus je zwei stimmberechtigten Verbandsvertreter/innen der Mitgliedsverbände. Jeder Mitgliedsverband kann bis zu zwei stellvertretende stimmberechtigte Vertreter/innen benennen.
2. Der Hauptausschuss beschließt im Rahmen der von der Vollversammlung vorgenommenen Planung über die Tätigkeit des Landesjugendringes NRW e.V. Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben des Landesjugendringes NRW e.V. wahr, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehört insbesondere die
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisoren/innen sowie die Entlastung des Vorstandes in finanziellen Belangen;
 - b) Wahl der Revisoren/innen;
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d) Festsetzung von Beiträgen;
 - e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle;
 - f) Entscheidung über Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/-führerin
 - g) Beratung über die Verteilung von Landesjugendplan- und anderer Mittel;
3. Der Hauptausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an seine Mitglieder.

Verlangt ein Drittel der Mitgliedsverbände oder ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsvertreter/innen die Einberufung, so hat der Vorstand die Einberufung vorzunehmen.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsvertreter/innen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorschlag zur Verteilung der Landesjugendplan- und anderer Mittel bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsvertreter/innen.
5. Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt werden sollen, müssen einundzwanzig Tage vor der Sitzung gestellt und bei der Geschäftsstelle des Landesjugendringes schriftlich eingereicht werden, damit sie allen Verbandsvertreter/innen des Hauptausschusses mit der Einladung zugestellt werden können. In begründeten Einzelfällen können ohne Fristeinholung Dring-

lichkeitsanträge an den Hauptausschuss gestellt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsvertreter/innen keinen Einwand gegen die Beratung erheben. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes. Dringlichkeitsanträge können auch von den stimmberechtigten Verbandsvertreter/innen gestellt werden.

6. Über den Verlauf der Hauptausschusssitzung wird ein Protokoll von der Geschäftsstelle erstellt und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterschrieben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einer Vorsitzenden und insgesamt drei stellvertretenden Positionen, die männlich oder weiblich besetzt werden können. Stehen für Positionen des Vorstandes keine Kandidaten/innen zur Verfügung oder vereint der/die Kandidat/in nicht die notwendigen Stimmen auf sich, kann die Position unbesetzt bleiben.

Mindestens besetzt werden muss eine der Positionen Vorsitzende/r und eine weitere Vorstandsposition.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Vakante Vorstandsposten sollen auf der nächsten Vollversammlung für die laufende Legislaturperiode nachgewählt werden.

Der Vorstand ist auch als Rumpfvorstand beschlussfähig.

3. Der Landesjugendring NRW e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst.

§ 12 Kommissionen

Der Vorstand hat im Auftrag eines Organs des Landesjugendringes NRW e.V. Kommissionen einzurichten. Die Kommissionen leisten Vorarbeiten für den Vorstand. Sie werden auf Zeit oder bis zur Aufgabenerfüllung, höchstens jedoch für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes, eingerichtet.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der Landesjugendring NRW e.V. unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Er/sie ist für seine/ihre Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt der/die Vorsitzende oder auf Beschluss des Vorstandes einer/eine seiner Stellvertreter/innen.
3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Organe beratend teil.

§ 14 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn ihr mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten nach § 9 Abs. 2 zustimmen.
3. Auf Erklärung eines Mitgliedsverbandes ist ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden:

- a) Personalentscheidungen im Sinne des § 10 Abs. 2 f.
- b) Fragen der Geschäftsordnung
- c) finanzielle Fragen
- d) Satzungsänderungen
- e) Aufnahme und Ausschlussanträge
- f) Auflösung des Vereins.

Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller begründet werden.

§ 15 Auflösung des Landesjugendringes NRW e.V.

1. Zur Auflösung des Landesjugendringes NRW e.V. muss eine Vollversammlung einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
2. Die Auflösung des Landesjugendringes NRW e.V. erfolgt, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten nach § 9 Abs. 2 für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Landesjugendringes NRW e.V. haben die von der Vollversammlung einzusetzenden Liquidatoren die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Bei Auflösung des Landesjugendringes NRW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege.